

S A T Z U N G
der Vereinigung der Rechtsanwälte und Notare Münster e.V.

Eingetragen beim Amtsgericht Münster unter der Nr.: 1780 VR

§ 1

- (1) Der Verein trägt den Namen "Vereinigung der Rechtsanwälte und Notare Münster e.V.". Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Münster eingetragen.
- (2) Der Verein ist die selbständige örtliche Organisation des Deutschen Anwaltsvereins. Sein Sitz ist Münster.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

- (1) Der Verein hat den Zweck, die Interessen der Rechtsanwälte/ Rechtsanwältinnen und Notare/ Notarinnen zu fördern. Hierzu gehört auch die Bekämpfung verbotener Rechtsberatung und Rechtsbesorgung.
- (2) Der Verein ist politisch unabhängig und neutral

§ 3

Mitglied des Vereins kann jede Rechtsanwältin/ jeder Rechtsanwalt und jede Anwalts-Notarin/ jeder Anwalts-Notar werden, die/ der Mitglied der Rechtsanwaltskammer Hamm ist und sich im Bezirk des Landgerichts Münster niedergelassen hat. Ausnahmen kann der Vorstand zulassen.

§ 4

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag und durch eine Annahme durch den Vereinsvorstand erworben.
- (2) Wird ein Aufnahmeantrag vom Vorstand abgelehnt, steht der Bewerberin/ dem Bewerber ein Beschwerderecht an die Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Ablehnung einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung hat darüber zu entscheiden.

§ 5

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 1. durch Beendigung der Zulassung beim Amtsgericht im Bezirk des Landgerichts Münster oder beim Landgericht Münster, wobei der Vorstand Ausnahmen zulassen kann;
 2. durch Tod;
 3. durch Austritt;
 4. durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur mit dreimonatiger Frist zum Jahresende erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es mit mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung im Rückstand ist oder durch sein Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins nachhaltig schädigt. Der Ausschluss erfolgt nach Gewährung rechtlichen Gehörs durch den Vorstand mit 3/4 Mehrheit. Hiergegen ist die Beschwerde mit aufschiebender Wirkung an die Mitgliederversammlung gegeben, die binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe einzulegen ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden endgültig.
- (4) Bei Erlöschen der Mitgliedschaft bleibt der Beitrag bis zum Ende des Geschäftsjahres geschuldet.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6

- (1) Durch ihren Beitritt erkennen die Mitglieder die Satzung als für sie verbindlich an. Sie verpflichten die Satzung als für sie verbindlich an. Sie verpflichten sich, die Vereinsinteressen zu fördern und die festgesetzten Eintrittsgelder und Beiträge zu leisten.

- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, insbesondere das Gebot der Kollegialität zu beachten.

§ 7

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.
(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und dessen Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit in einer Beitragsordnung fest.

§ 8

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9

- (1) Der Vorstand besteht aus
- der/ dem Vorsitzenden,
 - der/ dem ersten und zweiten Stellvertreterin/ Stellvertreter
 - der Schatzmeisterin/ dem Schatzmeister
 - der Schriftührerin/ dem Schriftführer
 - der Referentin/ dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit
 - sowie bis zu 3 Beisitzerinnen/ Beisitzern.
- (2) Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder muss ihren Berufssitz in Münster haben.
- (3) Soweit der Vorstand oder die Mitgliederversammlung den Vorstandsmitgliedern nicht besondere Aufgaben zuweisen, gilt folgende Aufgabenverteilung:
1. Die Vorsitzende/ Der Vorsitzende leitet die Geschäfte des Vereins und repräsentiert den Verein nach außen.
 2. Die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten die Vorsitzende/ den Vorsitzenden im Falle ihrer/ seiner Verhinderung.
 3. Die Schatzmeisterin/ Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen und erstellt den Rechnungsabschluss.
 4. Die Schriftührerin/ Der Schriftführer führt den gesamten Schriftverkehr des Vereins sowie die Niederschriften über Beschlüsse des Vorstandes und über die Mitgliederversammlung.
 5. Die Referentin/ Der Referent für Öffentlichkeitsarbeit pflegt die Kontakte des Vereins zu den Medien.
 6. Die Aufgaben der Beisitzerinnen/ Beisitzer werden vom Vorstand festgelegt.
- (4) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann den Vorstandsmitgliedern für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung zugebilligt werden. Jedes Vorstandsmitglied erhält Ersatz seiner Auslagen sowie der auf seine Aufwandsentschädigung zu entrichtenden Umsatzsteuer, soweit sie gesetzlich zu entrichten ist. Die Höhe der Aufwandsentschädigung legt die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit in einer Entschädigungsordnung fest. Eine pauschale Aufwandsentschädigung darf den erfahrungsgemäß entstehenden Aufwand nicht übersteigen und ist durch entsprechende Aufzeichnungen zu belegen.

§ 10

- (1) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern, darunter der/ dem Vorsitzenden oder einem ihrer/ seiner Stellvertreterinnen/ Stellvertreter. Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten.
- (2) Die einzelnen Vorstandsmitglieder führen ihre Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung selbstständig.
- (3) Die näheren Einzelheiten der Vorstandstätigkeit können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 11

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

- (2) Zur Vertretung sind die/ der Vorsitzende und ihre/ seine Stellvertreterinnen/ Stellvertreter sowie die Schatzmeisterin/ der Schatzmeister allein, die übrigen Vorstandsmitglieder jeweils zu zweit berufen.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen des Vereinszwecks. Er ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er kann Mitglieder, die dazu bereit sind, mit Einzelaufgaben betrauen und Arbeitsausschüsse bilden.
- (4) Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein und seinen Mitgliedern nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 12

- (1) Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) In einem Jahr werden die/ der Vorsitzende, die/ der zweite stellvertretende Vorsitzende, die Schatzmeisterin/ der Schatzmeister und bis zu zwei Beisitzerinnen/ Beisitzer, im folgenden Jahr die/ der erste stellvertretende Vorsitzende, die Schriftführerin/ der Schriftführer, die Referentin/ der Referent für Öffentlichkeitsarbeit und eine etwaige dritte Beisitzerin/ ein etwaiger dritter Beisitzer gewählt.
- (3) Die Wahlen erfolgen einzeln und geheim. Ist nur ein Wahlvorschlag vorhanden, kann offen abgestimmt werden, wenn nicht mehr als fünf anwesende Mitglieder widersprechen.
- (4) Bei zwei Wahlvorschlägen entscheidet die einfache Mehrheit, bei mehreren Wahlvorschlägen im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Anwesenden, sodann bei einer Stichwahl der beiden Bewerberinnen/ Bewerber mit den meisten Stimmen die einfache Mehrheit. Sind mehrere Bewerberinnen/ Bewerber mit gleicher Stimmenzahl vorhanden, nehmen alle an der Stichwahl teil.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, wird in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachfolgerin/ ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit gewählt.

§ 13

- (1) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand bei Bedarf, mindestens jedoch ein Mal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen per E-Mail, Telefax oder durch einfachen Brief des Vorstandes, wobei die Übermittlung oder der Versand an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene E-Mailanschrift, Telefax-Nummer oder Adresse genügt.
- (2) Die erste Mitgliederversammlung eines Jahres muss als Jahreshauptversammlung folgende Tagesordnungspunkte enthalten:
 1. Bericht des Vorstandes,
 2. Vorlage der Jahresrechnung,
 3. Entlastung des Vorstandes,
 4. Neuwahl von Vorstandsmitgliedern,
 5. Wahl von zwei Kassenprüferinnen/ Kassenprüfern, die nicht Mitglied des Vorstandes sind,
 6. Festsetzung der Beiträge und Eintrittsgelder.
- (3) Der Vorstand hat weitere Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen. Kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht binnen 3 Wochen nach, können die Antragstellerinnen/ Antragsteller selbst zu einer Versammlung einladen.

§ 14

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 20 Mitglieder, darunter mindestens 4 Vorstandsmitglieder, anwesend sind. Die Beschlussunfähigkeit ist nur auf Antrag mindestens eines Mitgliedes festzustellen. Bis dahin gilt die Mitgliederversammlung als beschlussfähig.
- (2) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Versammlung zu berufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (3) Die Versammlung wird von der/ dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin/ einem Stellvertreter geleitet. Sie beschließt offen mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

- (4) Anträge von Mitgliedern sind zur Beschlussfassung zu stellen, wenn sie dem Vorstand mindestens eine Woche zuvor schriftlich zugegangen sind. Andere Anträge können nur mit Zustimmung des Vorstandes behandelt werden.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 15

- (1) Neben der Möglichkeit die Mitgliederversammlung herkömmlich, wie in §§ 12, 13 der Satzung geregelt, abzuhalten und einzuberufen, dürfen Mitgliederversammlungen auch im virtuellen Verfahren durchgeführt werden. Der Vorstand entscheidet ob die Mitgliederversammlung herkömmlich oder im virtuellen Verfahren durchgeführt wird.
- (2) Zur Abhaltung der virtuellen Mitgliederversammlung bedarf es weder der gemeinsamen Anwesenheit der Mitglieder an einem Ort, noch der zeitgleichen Abgabe ihrer Stimmen bei den Beschlussfassungen.
- (3) Die Einberufung zur virtuellen Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von mindestens 2 Wochen per E-Mail, Telefax oder durch einfachen Brief des Vorstandes, wobei die Übermittlung oder der Versand an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene E-Mailanschrift, Telefax-Nummer oder Adresse genügt.
- (4) Die Einberufung zur virtuellen Mitgliederversammlung hat die Bekanntmachung der Tagesordnung zu enthalten.
- (5) Die virtuelle Mitgliederversammlung wird von einem von der Versammlung zu bestimmenden Vorstandsmitglied geleitet.
- (6) Die Mitglieder, die auf der virtuellen Mitgliederversammlung ihre Stimme zur Tagesordnung abgeben wollen, können abstimmen, indem sie der Versammlungsleiterin/ dem Versammlungsleiter per E-Mail, per Telefaxmitteilung oder schriftlich unterrichten, wie sie in den einzelnen zur Tagesordnung anstehenden Tagesordnungspunkten entscheiden. Bei nicht geheimen Abstimmungen ist für diejenigen, die ihre Kamera eingeschaltet haben, auch eine Stimmabgabe per Handzeichen oder Reaktions-Button möglich. Für die Fristwahrung ist der Zeitpunkt des Zugangs der Stimmabgabe bei der Versammlungsleiterin/ dem Versammlungsleiter maßgebend. Eine verspätete oder formwidrige abgegebene Stimme wird als Enthaltung gewertet.
- (7) Die Versammlungsleiterin/ Der Versammlungsleiter eröffnet, leitet und beendet die virtuelle Sitzung der Mitgliederversammlung; sie/ er darf Einzelheiten der Abstimmung bestimmen. Nach Beendigung der virtuellen Mitgliederversammlung hat die Versammlungsleiterin/ der Versammlungsleiter innerhalb von zwei Wochen eine Niederschrift über die zustande gekommenen Beschlüsse zu fertigen.

§ 16

- (1) Zur Schlichtung von Streitigkeiten der Mitglieder untereinander wird ein Schlichtungsausschuss aus drei erfahrenen Mitgliedern durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (2) Der Ausschuss ist anzurufen, wenn eine Vermittlung durch den Vorstand nicht gelungen ist.
- (3) Ohne vorherige Anrufung des Vorstandes und des Schlichtungsausschusses darf kein Mitglied Beschwerden über andere Mitglieder an die Rechtsanwaltskammer richten, es sei denn, dass seit der Anrufung des Vorstandes mehr als ein Monat vergangen ist oder wichtige Gründe die sofortige Anrufung der Kammer für geboten erscheinen lassen.

§ 17

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich in zumutbarem Rahmen gegenseitig vor den hiesigen Gerichten zu vertreten, soweit dies zur Abwendung von Nachteilen für die Kollegin/ den Kollegen notwendig ist. Die Sachverantwortung bei unentgeltlicher Vertretung verbleibt bei der/ dem Vertretenen, soweit deren/ dessen Weisungen eingehalten werden.
- (2) Die Mitglieder bevollmächtigen sich gegenseitig, einander vor den Amtsgerichten im Landgerichtsbezirk und vor dem Landgericht Münster zu vertreten. Die Vollmacht wird durch den Beitritt zum Verein erklärt.

§ 18

Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn mindestens 2/ 3 sämtlicher Vereinsmitglieder zu einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erschienen sind. Ist diese

Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 19

Die vorstehende Satzungsänderung tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Sie wurde am 24. September 2024 von der Mitgliederversammlung beschlossen.